

Was ist der Unterschied zwischen einer „Leistungskondiktion“ und einer „Eingriffskondiktion“ im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB?

Drop-Down

Eine Leistungskondiktion liegt vor, wenn eine Bereicherung dadurch eingetreten ist, dass (irgend-)jemand eine Leistung an den Bereicherten erbracht hat.

Ist die Bereicherung nicht durch eine Leistung eingetreten, sondern „in sonstiger Weise“, spricht man von einer Eingriffskondiktion .

Wichtigste Anspruchsgrundlage für die Leistungskondiktion ist § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB.

Wichtigste Anspruchsgrundlage für die Eingriffskondiktion ist § 812 Abs. 1 S. 1 2. Fall BGB.